



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. Oktober 2019

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|--|------------|---|-----|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 301 | | |
| 215 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 301 | 216 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) | 301 |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

215 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 27.09.2019
52-500-0235486/0131.B Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
Dez52@brms.nrw.de

Die Gesellschaft für Materialrückgewinnung und Umweltschutz mbH mit Sitz in Essen hat mit Datum vom 09.09.2019 beantragt, mehrere Sickerwasserschächte auf der Sonderabfalldeponie Ochtrup (SAD Ochtrup) zu sanieren.

Die westlich der Stadt Ochtrup im Ortsteil Weiner gelegene Deponie befindet sich in der Stilllegungsphase. Die Oberflächenabdichtung ist vollständig aufgebracht. Es wird angestrebt, die Deponie in die Nachsorgephase zu überführen, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind. Hierfür ist die Entwässerung des Deponiekörpers langfristig sicherzustellen. Aufgrund ihres baulich schlechten Zustandes besteht die Notwendigkeit, mehrere Sickerwasserschächte zu sanieren.

Inhalt des vorgelegten Antrages ist die Sanierung von 4 Sickerwasserschächten. Die vorhandenen Schächte sollen durch neue, dem Stand der Technik entsprechende Schächte ersetzt werden. Der Rückbau erfolgt im Schutz eines Spritzbetonverbau. Anschließend werden im Schutz der Spritzbetonbaugruben die neuen begehbaren Schächte errichtet. Außerdem werden die angeschlossenen Sickerwasserleitungen partiell saniert. Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Entwässerungsfunktion im Einzugsbereich der Schächte.

Gemäß § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Hierbei ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die beantragte Maßnahme stellt eine wesentliche Änderung einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen gemäß 35 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar. Hierfür ist gemäß § 9 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Maßgebend ist hierbei, dass durch die Sanierungsmaßnahme die Entwässerungssituation der SAD Ochtrup verbessert wird. Durch die zeitlich begrenzten baulichen Tätigkeiten werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Essing
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 301

216 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
500-53.0019/19/0273572-0004/0001.V

Münster, den 01.10.2019
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Compo GmbH hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Flüssigdünger auf Wasserbasis sowie einer Anlage zur Lagerung von oxidierenden Stoffen auf dem Grundstück Gildenstraße 38 in 48157 Münster (Gemarkung Handorf, Flur 6, Flurstück 328) beantragt.

Da keine Einwendungen gegen den o.a. Antrag eingegangen sind, wird der für den 29.10.2019 vorgesehene Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 301

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster